

**Sitzungsvorlage**

Nr.: 2022/166

## Info-Vorlage

**Unterrichtung über die externe Vergabe eines Einzelhandelsgutachtens sowie eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen der Neuaufstellung des RROP**

Ausschuss Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft	23.03.2022	TOP
Kreisausschuss	28.03.2022	TOP

Gemäß Dienstanweisung über Vollmachten und Abgrenzungen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist bei Vergaben oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 EUR eine nachträgliche Unterrichtung des Fachausschusses und des Kreisausschusses vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) wurden Ende 2021 zwei Untersuchungen in Auftrag gegeben.

**a) Erstellung eines Einzelhandelsgutachtens für den Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Im RROP ist es erforderlich, die Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) zum System der zentralen Orte (LROP Abschnitt 2.2) sowie zu den Regelungen zum Einzelhandel (LROP 2.3) umzusetzen und diese weiter zu konkretisieren. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, wurde entschieden, ein Einzelhandelsgutachten erstellen zu lassen.

Dazu wurden im Oktober 2021 fünf Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Büros haben Angebote abgegeben. Die Bewertung der Angebote anhand der Vergabekriterien ergab folgende Rangfolge.

1. **5,0 Punkte** Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbh, Hamburg
2. **4,5 Punkte** CIMA Beratung + Management GmbH, Hannover
3. **3,9 Punkte** Stadt und Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH, Hamburg

Deshalb wurde Büro Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH, Hamburg für das Honorar in Höhe von **35.462,-EUR** mit der Erstellung des Einzelhandelsgutachtens beauftragt.

Das Gutachten soll bis zum Sommer fertiggestellt sein. Darüber hinaus sind durch das Büro auch Leistungen im Zusammenhang mit dem künftigen Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf zu erbringen.

**b) Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Ausweisung von Bereichen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen**

Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderen Funktionen muss auf die Datengrundlagen und die fachbehördliche Kompetenz der Landwirtschaftskammer (LWK) zurückgegriffen werden. Deshalb wurde die LWK nach § 8 Abs. 4 Nr. 10 der Unterschwellen- vergabeverordnung mit der Ermittlung von Bereichen für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion für das Honorar in Höhe von **18.120,75 EUR** (brutto). beauftragt.

**Klimawirkung:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzierung aus Rückstellungen für Gutachten zum RROP